

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

URTEILE

URTEIL DES GERICHTSHOFS

in den verbundenen Rechtssachen Nr. 5/60, 7/60 und 8/60 (1)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In den verbundenen Rechtssachen 1) MERONI e C (Rechtssache Nr. 5/60), 2) ACCIAIERIA FERRIERA DI ROMA (FERAM) (Rechtssache Nr. 7/60), 3) SOCIETÀ INDUSTRIALE METALLURGICA DI NAPOLI (SIMET) (Rechtssache Nr. 8/60) (Beistand: Rechtsanwalt Arturo Cottrau) gegen HOHE BEHÖRDE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL (vertreten durch ihren Rechtsberater Professor Giulio Pasetti; Beistand: Rechtsanwalt Alberto Trabucchi) wegen: Klägerin zu 1): einer Nichtigkeitsklage, gerichtet gegen die Entscheidung der Hohen Behörde vom 28. Oktober 1959, mit der die Klägerin aufgefordert wurde, einen Betrag von Lit. 3 358 438 an Ausgleichsabgaben für die Monate Oktober und November 1958 zuzüglich Verzugszinsen für die Zeit bis zum 30. September 1959 in Höhe von Lit. 76 713 zu zahlen; Klägerin zu 2): einer Nichtigkeitsklage, gerichtet gegen die Entscheidungen der Hohen Behörde vom 28. Oktober 1959, mit denen die Klägerin aufgefordert wurde, einen Gesamtbetrag von Lit. 4 627 750 an Ausgleichsabgaben für die Monate August bis November 1958 zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von Lit. 127 244 zu zahlen; Klägerin zu 3): einer Nichtigkeitsklage, gerichtet gegen die Entscheidungen der Hohen Behörde vom 28. Oktober 1959, mit denen die Klägerin aufgefordert wurde, einen Gesamtbetrag von Lit. 6 988 825 an Ausgleichsabgaben für die Monate Juli bis November 1958 zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von Lit. 215 513 zu zahlen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten A. M. Donner, der Kammerpräsidenten Ch. L. Hammes und N. Catalano, der Richter O. Riese, L. Delvaux (Berichterstatter), J. Rueff und R. Rossi, Generalanwalt: M. Lagrange, Kanzler: A. Van Houtte, das Urteil erlassen, dessen Entscheidungsformel nachstehend aufgeführt ist:

Der Rechtsstreit wird in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Kosten gehen zu Lasten der Hohen Behörde, mit Ausnahme der nach Zustellung der Widerrufsentscheidung entstandenen Kosten; diese sind von den Klägerinnen zu tragen.

Luxemburg, den 1. Juni 1961.

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am gleichen Tage.

(1) Siehe *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 24 vom 13. April 1960 und Nr. 26 vom 25. April 1960.